

**Synopse zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Coesfeld**

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 13.07.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>13.04.2022</u> (GV. NRW. S. <u>490</u>) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>25.04.2023</u> (GV. NRW. S. <u>233</u>) hat der Rat der Stadt Coesfeld am <u>26.10.2023</u> folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:	Redaktionelle Änderungen
§ 1 Öffentliche Einrichtungen		
(1) Die Stadt Coesfeld unterhält zur vorübergehenden Unterbringung a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung.	(1) Die Stadt Coesfeld unterhält zur vorübergehenden Unterbringung a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, <u>b) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,</u> Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung.	Regelung obsolet, da untergebrachte Personen juristisch entweder unter Gruppe a) oder c) (Ursprungsfassung) fallen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.		
§ 2 Unterkünfte		
(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.	(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.	Da Absatz 2 gestrichen wird, ist die Absatznummerierung hier hinfällig.
(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.	(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.	Diese Regelung ist obsolet, da sie auf den sehr seltenen Fall der Einweisung in bestehenden Wohnraum abstellt. In der Praxis wird eine solche Wohnung jedoch über die Regelung des Abs. 1 in den Bestand der Unterkünfte aufgenommen, sodass es keiner gesonderten Regelung mehr bedarf.
§ 3 Benutzungsverhältnis		
(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.		
(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Coesfeld nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.		

<p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.</p>		
<p>(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen, b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden. 		

§ 4 Benutzungsgebühren		
<p>(1) Die Stadt Coesfeld erhebt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.</p>	<p>(1) Die Stadt Coesfeld erhebt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. <u>Auf die Erhebung der Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.</u></p>	<p>Obsolet</p> <p>Einführung einer Härtefallregelung.</p>
<p>(2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) einheitlich pauschal je Unterbringungsplatz erhoben. Sie beträgt einschließlich der Betriebs- und Ausstattungskosten je Unterbringungsplatz und Kalendermonat 223,91 € zzgl. 15,93 € für Stromkosten.</p>		
	<p>(3) <u>Sofern in einer Unterkunft aufgrund fehlender technischer Einrichtungen keine Möglichkeit besteht Nahrungsmittel zuzubereiten, stellt die Stadt Coesfeld für die jeweiligen Bewohnenden dreimal täglich eine angemessene Vollverpflegung zur Verfügung. In diesen Fällen wird pro Person eine zusätzliche Verpflegungsgebühr in Höhe von 80 % des sich jeweils aus der Abteilung 1 (Nahrungsmittel und Getränke) des Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) in Verbindung mit dem jeweils maßgeblichen Regelbedarf nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) in Verbindung mit den §§ 28a und 40 des SGB XII in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung ergebenden Wertes erhoben.</u></p>	<p>Einführung einer neuen Verpflegungsgebühr für die Fälle, in denen die Stadt Coesfeld eine Vollverpflegung (zB. über Catering) zur Verfügung stellt.</p>
<p>(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt</p>	<p>(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt</p>	<p>Neue Absatznummerierung</p>

der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.	der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. <u>4</u> KAG hiervon unberührt.	Anpassung aufgrund Änderung im KAG
(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.	<u>(5)</u> Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.	Neue Absatznummerierung.
(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.	<u>(6)</u> Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.	Neue Absatznummerierung.
§ 5 Gebührenschildner		
Gebührenschildner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.	<u>(1)</u> Gebührenschildner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.	Durch Einfügen eines weiteren Absatzes ist hier eine Absatznummerierung erforderlich.
	<u>(2) Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen, sind von der Gebührenschild nach Absatz 1 befreit.</u>	Anpassung an geltende Rechtslage.
	<u>§ 6 Sicherheit und Ordnung</u>	
	<u>(1) In den Unterkünften besteht absolutes Rauchverbot.</u>	§§ 6 und 7 neu eingeführt, um Verstöße gegen wichtige Vorschriften der Hausordnung mit Bußgeld ahnden zu können.

	<u>(2) Die Lagerung oder das Abstellen von Gegenständen als Brandlast vor, in oder auf Fenstern, Türen, Fluren, Treppenhäusern, Laubengängen, Rettungs- und Fluchtwegen, Feuerwehruzufahrten und Gebäudezugängen ist nicht gestattet. Offenes Licht und Feuer sind verboten. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen in den Unterkünften nicht gelagert werden. Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen dürfen ausschließlich im Brandfall genutzt werden.</u>	
	<u>(3) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition ist in den Unterkünften verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen von Spielzeug, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlich sehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.</u>	
	<u>(4) Jegliche baulichen Veränderungen am Gebäude sowie jegliche Veränderungen an den Elektro-, Wasser-, Heizungs- und Brandschutzanlagen, dürfen ausschließlich durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Stadt Coesfeld vorgenommen werden.</u>	
	<u>(5) Die Haltung und das Mitführen von Tieren ist in den Unterkünften untersagt.</u>	
	<u>(6) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.</u>	
	<u>(7) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr ist einzuhalten.</u>	
	<u>(8) Zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ist nichteingewiesenen Personen der Aufenthalt in den Unterkünften nicht gestattet. Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte dürfen nichteingewiesenen Personen zwischen 22 Uhr und 7 Uhr keinen Zutritt zu den Unterkünften verschaffen.</u>	
	<u>(9) Die Nutzung oder Inbesitznahme von Räumen, die der Benutzerin oder dem Benutzer nicht zugewiesen wurden,</u>	

	ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Räume, die der gemeinschaftlichen Nutzung gewidmet sind.	
	<u>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</u>	
	<u>Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 dieser Satzung verstößt.</u>	§§ 6 und 7 neu eingeführt, um Verstöße gegen wichtige Vorschriften der Hausordnung mit Bußgeld ahnden zu können.
§ 6 Inkrafttreten	<u>§ 8 Inkrafttreten</u>	Bisheriger § 6 wird neu zu § 8.
Diese Satzung tritt am 1. Tag des Folgemonats der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Coesfeld über die Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime vom 12.07.1995 einschließlich aller Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Tag des Folgemonats der Bekanntmachung in Kraft. <u>Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Coesfeld vom 03.08.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.</u>	Außerkraftsetzung der bisherigen Satzung.